

Aktenzeichen: 4 AZR 191/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 13. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Streitwertrevision; ZPO §§ 554 a
und 556

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 191/78
6 (4) Sa 502/76 Niedersachsen

Verkündet am
13. Februar 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Preuße für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes und die Anschlußrevision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Dezember 1977 - 6 (4) Sa 502/76 - werden auf Kosten der jeweiligen Rechtsmittelführer als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin trat am 1. August 1969 bei der Medizinischen Hochschule H in die Dienste des beklagten Landes. Bis zum 30. Juni 1974 war sie als Institutssekretärin in der Abteilung für klinische Immunologie und Bluttransfusionswesen tätig. Zwischen den Parteien war einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge vereinbart. Die Klägerin bezog Vergütung nach der VergGr. VII BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1970 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Nachdem die Klägerin dem Arbeitsgericht ihr Ausscheiden beim beklagten Land und ihren Umzug nach Hi mitgeteilt hatte, beschränkte sie ihren Feststellungsantrag auf den Zeitraum bis 30. Juni 1974. Am 22. Oktober 1975 erließ das Arbeitsgericht gegen das in diesem Termin säumige beklagte Land ein dem beschränkten Feststellungsantrag der Klägerin entsprechendes Versäumnisurteil. Der Streitwert wurde darin auf 14.000,-- DM festgesetzt.

Nachdem das beklagte Land gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, änderte die Klägerin zu gerichtlichem Protokoll in der Sitzung des Arbeitsgerichts vom 3. März 1976 ihr Klagebegehren, indem sie nunmehr beantragte,

"das Versäumnisurteil vom 22. 10. 1975 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, das beklagte Land zur Zahlung von 15.143,40 DM brutto zu verurteilen."

Das beklagte Land hat Aufhebung des Versäumnisurteils und Abweisung des neuen Klageantrages beantragt.

Durch kontradiktorisches Urteil vom 24. März 1976 hat das Arbeitsgericht das Versäumnisurteil aufgehoben, die Klage abgewiesen und den Streitwert neu auf 15.143,40 DM festgesetzt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegenüber dem Landesarbeitsgericht beantragte die Klägerin Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils und Verurteilung des beklagten Landes nach dem von ihr beim Arbeitsgericht zuletzt gestellten Zahlungsantrag. Das Landesarbeitsgericht hat

"festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. März 1972 Vergütung aus der Vergütungsgruppe VI b BAT zu zahlen",

im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, den Streitwert unverändert gelassen und die Kosten (abgesehen von den Säumniskosten) zu 3/4 der Klägerin und zu 1/4 dem beklagten Land auferlegt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land, soweit das Landesarbeitsgericht nach dem Begehren der Klägerin erkannt hat, seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision und hat ihrerseits Anschlußrevision eingelegt. Das beklagte Land beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

Sowohl die vom beklagten Land eingelegte Revision als auch die Anschlußrevision der Klägerin sind unzulässig.

Indem die Klägerin nach dem Erlaß des arbeitsgerichtlichen Versäumnisurteils anstelle des zuvor verfolgten Feststellungsbegehrens den Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 15.143,40 DM stellte, vollzog sie damit einen nach § 268 Nr. 2 ZPO a.F. prozessual unbedenklich zulässigen Übergang von einer Feststellungsklage zur entsprechenden Leistungsklage (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 268 Anm. 2 C; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 527; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 268 Anm. V 2). Daß das Arbeitsgericht die Antragsänderung der Klägerin nur so und nicht anders verstanden hat, ergibt sich eindeutig aus den einleitenden Ausführungen in seinen Entscheidungsgründen, aber auch daraus, daß es den Streitwert genau in Höhe des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zahlungsbegehrens der Klägerin neu festgesetzt hat. Damit war seit der Antragsänderung der Klägerin bei den Vorinstanzen ausschließlich ein Zahlungsanspruch streitbefangen. Daran ändert nichts, daß das Landesarbeitsgericht in § 308 Abs. 1 ZPO verletzender Weise der Klage teilweise im Sinne eines Feststellungsurteils stattgegeben hat.

Indem das Landesarbeitsgericht der Klage für den Anspruchszeitraum vom 1. März 1972 bis 30. Juni 1974 in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VII und VI b BAT stattgegeben hat, hat es quantitativ die Klageforderung, wie auch seine Kostenentscheidung ausweist, zu einem Viertel der Klägerin zuerkannt. Dies ist jedoch ein beträchtlich unter 6.000,-- DM liegender Betrag, so daß die Revision aus den Gründen des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG a.F. unzulässig ist.

Dasselbe gilt aber auch für die von der Klägerin eingelegte Anschlußrevision. Sollte es sich dabei lediglich, was nicht klar ersichtlich ist, um eine unselbständige Anschlußrevision handeln, so folgte ihre Unzulässigkeit bereits aus der Unzulässigkeit der vom beklagten Land eingelegten Revision (§§ 556 Abs. 2 Satz 3, 522 Abs. 1 ZPO).

Handelt es sich jedoch um eine selbständige Anschlußrevision, wofür insbesondere die Einhaltung der Frist des § 556 Abs. 1 ZPO und Teile der Sachausführungen der Klägerin sprechen, so ist auch sie unzulässig. Soweit das Landesarbeitsgericht nämlich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis Ende Februar 1972 die Klage für unbegründet hält, stützt es seine Entscheidung allein darauf, daß die Klägerin die tarifliche Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT nicht eingehalten habe. Hierzu fehlt es jedoch jedenfalls an begründenden Ausführungen in der Anschlußrevision, so daß sie insoweit schon aus den Gründen des § 556 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht zulässig ist. Soweit die Klägerin für die Folgezeit, d.h. für den Anspruchszeitraum vom 1. März 1972 an,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

durch das angefochtene Urteil beschwert ist, fehlt es hingegen aus den schon dargelegten Rechtsgründen des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG a.F. an einer ausreichenden Beschwer.

Die Kosten ihrer unzulässigen Rechtsmittel tragen beide Parteien nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Jahnz

Preuße



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)